

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Schindler & Scheibling AG

1. Grundlagen

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Zusammenarbeit zwischen dem Auftraggeber und der Schindler & Scheibling AG Uster (nachfolgend als S+S bezeichnet). Alle Leistungen der S+S erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. OR und ZGB gelten subsidiär. Folgende Normen und Empfehlungen sind Vertragsbestandteile:

Angebot- und Vertragsbedingungen:

- SIA Norm 118 Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten Ausgabe 1977/1991
- SIA Norm 180 Wärmeschutz im Holzbau
- SIA Norm 181 Schallschutz im Holzbau
- SIA Norm 231 Lieferung und Leistung
- SIA Norm 238 Wärmedämmung in Steildächern
- SIA Norm 240 Schreinerarbeiten
- SIA Norm 261 Einwirkung auf Tragwerke
- SIA Norm 265 Holzbau
- SIA Norm 279 Wärmedämmstoffe

Empfehlungen:

- SIA Norm 164.1 Holzwerkstoffe

Verordnungen:

- SUVA Eidg. Verordnung über die Verhütung von Unfällen auf Baustellen

Dokumentationen:

- SIA 83 Brandschutz im Holzbau

Gesetzestexte (gelten subsidiär):

- Schweizerisches Obligationenrecht
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch
- Schweizerisches Schuldbetriebs- und Konkursgesetz

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben für die Vertragsbeziehung mit S+S keine Geltung, auch wenn S+S ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Eine Abänderung der vorliegenden AGB ist nur gültig, wenn sie zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wird.

2. Gültigkeit der Normen

Es gelten die vorstehenden Normen, Empfehlungen, Verordnungen, Dokumentationen und Gesetze, gültig am Tag der Offertstellung.

3. Offerten

Von S+S erteilte Auskünfte, technische Beratungen sowie sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen auf Grund von Erfahrungswerten. Ohne anders lautende Angaben geht S+S bei der Offertstellung davon aus, dass die ihr übergebenen Unterlagen und Daten (Pläne etc.) vollständig, massstäblich korrekt und zur Berechnung geeignet sind. Sind diese ungenau, unvollständig oder nicht vorliegend, so hat die Kostenermittlung nur einen unverbindlichen Richtpreischarakter.

Ein von S+S erstelltes Angebot ist freibleibend. Wird aufgrund einer Offerte ein Auftrag erteilt, so kommt ein Vertrag erst dann zustande, wenn S+S den Auftrag schriftlich bestätigt hat. Ohne gegenteilige Rückmeldung innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung gilt der Auftrag als anerkannt. Die Kommunikation per Fax oder E-Mail wird gegenseitig akzeptiert.

4. Prüfungspflicht des Angebots

Die angebotenen Leistungen sind durch die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter auf ihre Vollständigkeit zu prüfen.

5. Preise

Alle Preisangaben auf Preislisten und Prospekten sind unverbindlich.

Wo nichts anderes angegeben ist, versteht sich der vereinbarte Preis netto in Schweizer Franken zuzüglich MWST.

Ergeben sich im Laufe der Auftragsabwicklung nachgewiesene Kostenerhöhungen z.B. durch Preisaufschläge (Schwankungen im Rohstoffmarkt), Einführung neuer technischer Normen, zusätzliche steuerliche Belastungen, Zollerhöhungen oder starke Währungsschwankungen, so behält sich S+S eine entsprechende Preisanpassung vor.

Vom Bauherrn oder von den von ihm beauftragten Fachleuten der Projektierung veranlasste Änderungen an den Plänen nach der vereinbarten Übergabe der bereinigten Ausführungsunterlagen gelten gemäss Art. 84 Norm SIA als Bestellungsänderung. Der Preis des Angebots kann unter diesen Umständen geändert werden.

6. Zahlung und Verzug

Die Rechnungen der S+S sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zu bezahlen (Ausnahme: vertraglicher Skonto-Abzug). Unberechtigte Abzüge werden in jedem Fall nachbelastet.

Wird kein spezieller Zahlungsplan vereinbart, gelten folgende Regeln für Teilzahlungen:

Abschlagszahlungen:

- 30% bei Vertragsabschluss (für Arbeitsvorbereitung, Werkplanung, Materialeinkauf)
- 30% bei Produktionsbeginn (Vorauszahlung Produktion)
- 35% bei Montagebeginn (für Leistungen auf der Baustelle)

Schlusszahlung:

- 5% Schlussrechnung

Der Auftraggeber darf die Zahlung nicht zurückbehalten wegen nicht erfolgter Übernahme oder allfälligen Mängeln. Dem Auftraggeber steht keinerlei Verrechnungsrecht zu. Bei verspäteter Zahlung tritt der Verzug am 31. Tag nach Rechnungsstellung ohne weitere Mahnung ein (Art. 102 Abs. 2 OR).

Nachträge:

Zusätzliche Bestellungen (Nachträge) werden nach Annahme (Unterschrift) des Auftraggebers in Rechnung gestellt.

7. Pauschaldeklaration Herkunft Holz und Holzprodukte

Basierend auf der Verordnung des Bundesrates über die Deklaration von Holz und Holzprodukten vom 4. Juni 2010 und ergänzt durch die Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement vom 7. Juni 2010 erklärt S+S folgende Waren bzw. Holzarten zu verwenden:

Massivholz

Brettschichtholz: vorwiegend Schweiz

Hobelwaren: vorwiegend Schweiz

Schnittholz: vorwiegend Schweiz

Holzwerkstoffe

MDF-Platten: vorwiegend Schweiz

Massivholzplatten: vorwiegend Schweiz

Spanplatten: vorwiegend Schweiz

Sperrholz: vorwiegend Schweiz

Fussböden aus Holz

Massivholzböden: vorwiegend Schweiz

Mehrschichtparkett: vorwiegend Schweiz

Abweichende Herkunft wird speziell angegeben.

8. Gewährleistung/Garantie/Haftung

Bei Mängeln, die innert der Gewährleistungsfrist auftreten und ordnungsgemäss gerügt sind, kann S+S wählen, ob sie den schadhafte(n) Teil/Gegenstand nachbessert/repariert, Ersatz liefert oder – sofern sie auf die Reparatur oder Ersatzlieferung verzichtet – dem Käufer eine Kaufpreisminderung zugesteht. Alle weitergehenden Ansprüche des Käufers wie Wandelung, Minderung, Schadenersatz (einschliesslich die Haftung für Folgeschäden) etc. sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Gewährleistungsdauer beträgt 2 Jahre für sichtbare und danach 3 weitere Jahre für verdeckte Mängel beginnend ab dem Tag der Bauabnahme. Findet keine eigentliche Bauabnahme statt, gilt das Bezugs- bzw. Fertigstellungsdatum als Stichtag. Das Vorliegen eines Mangels ist vom Auftraggeber zu beweisen. Für Leistungen und Lieferungen von Subunternehmern können abweichende Garantiefrieten gelten. Für bauseits erworbene Produkte kann die S+S keine Haftung übernehmen.

Holz ist ein Naturprodukt. Abweichungen in Struktur und Farbe unterstreichen dessen Echtheit und Individualität. Je nach Holzklassierung sind Äste, Faserabweichungen, Harztaschen etc. sichtbar. Vorwiegend die äusseren Schichten des Holzes nehmen im Bauzustand Feuchte auf, dadurch können beim Leimholz an den Oberflächen Schwindrisse – auch entlang der Leimfugen – auftreten. Die Kriterien für BS-Holz und Leimholz werden nach den gültigen SIA-Normen und dem Regelwerk Schweizerische Handelsgebräuche für Schnittholz und Leimholz bewertet und eingehalten.

9. Versicherungen

Die S+S ist bei der Basler Versicherung gegen Haftpflichtansprüche versichert. Die Deckung beträgt Fr. 10 Mio pro Ereignis, der Selbstbehalt Fr. 2'000.

Die Bauherrschaft ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit dem Werkvertrag nötigen Versicherungen abzuschliessen (Bauherrenhaftpflichtversicherung, Bauwesenversicherung).

10. Eigentumsvorbehalt / Verfügungsbeschränkung

Die Vertragsgegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum der S+S. Die S+S ist berechtigt, einen entsprechenden Eigentumsvorbehalt im öffentlichen Register eintragen zu lassen. Der Käufer ist verpflichtet, auf Aufforderung von S+S bei der Eintragung mitzuwirken. Vor der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises darf der Käufer die gekaufte Ware weder veräussern noch verpfänden oder Dritten zu Sicherungszwecken übereignen. Im Fall einer Pfändung oder sonstigen Beanspruchung durch Dritte hat der Auftraggeber die S+S unverzüglich zu benachrichtigen.

11. Urheber- und Nutzungsrechte

Das Urheberrecht am Werk und seinen Teilen bleibt bei der S+S. An sämtlichen von S+S gelieferten Offertunterlagen, Beschrieben, Mustern, Zeichnungen und Plänen etc. behält sich S+S das Eigentums- und Urheberrecht vor. Der Empfänger ist nur zur vertragsgemässen Verwendung der darin enthaltenen Informationen berechtigt. Die Informationen dürfen anderen Bewerbern nicht zur Kenntnis gebracht werden. Bei Widerhandlung behält sich S+S vor, für ihre verwendeten Vorleistungen Rechnung zu stellen, unter Vorbehalt weiterer Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche.

12. Rücktritt vom Vertrag

Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Auftraggeber kann nur gegen Vergütung des bereits Geleisteten und gegen volle Schadloshaltung erfolgen.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag sowie das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien findet in jedem Fall schweizerisches Recht Anwendung. Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag direkt oder indirekt sich ergebenden Streitigkeiten ist CH-8610 Uster.

Uster, 19. Februar 2015